

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 15. Juli 1998

1254. Interpellation von Walter Sutter betreffend Abgabe von persönlichen Daten an Dritte. Am 4. Februar 1998 reichte Gemeinderat Walter Sutter (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 98/46 ein:

Dem Interpellanten ist bekannt, dass durch Verwaltungsabteilungen, beziehungsweise Behörden der Stadt Zürich, in verschiedenen Fällen persönliche Daten, insbesondere Adressen und Geburtsdaten an Dritte, namentlich an Versicherungen, weitergegeben wurden, obwohl diese Daten aufgrund begründeter schutzwürdiger Interessen behördlich gesperrt worden waren.

1. Wie konnte es zu diesen Rechtsverletzungen (Verletzung des Datenschutzgesetzes sowie der Persönlichkeitsrechte) kommen, und welche Personen tragen die Verantwortung?

2. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Stadtrat dem Unterlaufen von Daten- und Adresssperrungen und der unberechtigten Weitergabe von geschützten Personen- und Adressdaten durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der städtischen Verwaltung inskünftig Einhalt zu gebieten?

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Allgemeines

Die Bekanntgabe von Personendaten durch öffentliche Organe richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz (DSG), welches seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist. Die Stadt Zürich hat sich dabei streng an die darin aufgestellten Rechtssätze für die Bekanntgabe von Personendaten zu halten, welche vor allem in den §§ 8 bis 13 DSG festgehalten sind. Der stadinterne Vollzug des DSG ist in der Allgemeinen Datenschutzverordnung (ADSV, GRB vom 11. Mai 1997) geregelt.

Der Stadtrat hat bereits 1978 ein Datenschutzreglement erlassen, die Stelle eines verwaltungsinternen Datenschutzbeauftragten geschaffen und in der Folge einen zentralen Datenkatalog und eine Dateneinsichtsstelle eingeführt. Damit wurde jeder Einwohnerin und jedem Einwohner der Stadt Zürich die Möglichkeit geboten, in ihre persönlichen Daten Einsicht zu nehmen. Sollte die betroffene Person hierauf etwas zu beanstanden haben, so kann sie verlangen, dass das verantwortliche Organ (gemeint ist dasjenige Organ, welches für die Bearbeitung der Personendaten zuständig und verantwortlich ist) die Personendaten berichtigt oder vernichtet, die widerrechtliche Bearbeitung unterlässt und deren Folgen beseitigt oder die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt (§ 19 DSG). Der Schutz der betroffenen Person vor einem widerrechtlichen Bearbeiten ihrer Personendaten durch ein städtisches Organ wird damit seit Jahren gewährleistet.

Der vom Interpellanten erhobene Vorwurf der unberechtigten Weitergabe von gesperrten Personendaten an Dritte ist dem Stadtrat nicht bekannt, mit Ausnahme einer verwaltungsseitigen EDV-Fehlmanipulation, durch welche vor zwei Jahren gesperrte Personendaten für die Veröffentlichung des Orell-Füssli-Adressbuches herausgegeben wurden. Im Anschluss an diesen Vorfall wurden damals die notwendigen personalrechtlichen und organisatorischen Massnahmen getroffen, damit sich ähnliches nicht wiederholen kann.

geschaffen (Gemeindeabstimmung vom 15. März 1998). Der oder die Datenschutzbeauftragte hat dabei insbesondere die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durch die öffentlichen Organe der Stadt Zürich zu überwachen und zu kontrollieren. Sind Datenschutzvorschriften verletzt worden, so beanstandet der oder die Datenschutzbeauftragte dies beim verantwortlichen Organ und erlässt Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes (§ 18 ADSV).

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die unrechtmässige Verwendung von Personendaten gemäss § 26 DSG mit Haft oder Busse bestraft werden kann.

b) Im Besonderen

Der Stadtrat stimmt der Abgabe von Personendaten innerhalb der Verwaltung, an andere Amtsstellen oder an Private nur dann zu, wenn sie für amtseigene oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Zudem müssen die Daten je nach Verwendungszweck vorher anonymisiert werden. Erweist sich bei der Überprüfung des konkreten Gesuches an den Stadtrat, dass mit der Forschung, Planung und Statistik jedoch hauptsächlich wirtschaftliche Zwecke verbunden sind, wird die Abgabe verweigert.

Werden zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von städtischen Organen Personendaten an private Personen oder Organisationen weitergegeben, welche mit einer öffentlichen Aufgabe betraut wurden, so erfolgt diese Weitergabe nur in dem dafür zulässigen gesetzlichen Rahmen und unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften. Eine Weitergabe von Personendaten für private oder gewerbliche Zwecke ist jedoch, wie bereits mehrfach erwähnt, nicht erlaubt. Vom Empfänger der Daten wird jeweils die Unterzeichnung eines Revers verlangt, worin er sich zu verpflichten hat, die erhaltenen Daten zweckgebunden zu verwenden und diese nicht weiterzugeben. Sollen z. B. die Resultate einer wissenschaftlichen Studie dennoch veröffentlicht werden, so ist vorgängig mit dem hierfür zuständigen Organ Rücksprache zu nehmen.

Werden Personendaten im Zusammenhang mit einem Unfallereignis an Versicherungen zur Schadensabklärung weitergegeben, so ist hierzu jeweils das Vorliegen einer gültigen Vollmachtserteilung erforderlich.

c) Weitergabe von Personendaten für gewerbliche Zwecke

Es kann allgemein gesagt werden, dass für gewerbliche Zwecke keine Daten abgegeben werden. Es ist daher nicht möglich, bei der Stadt Daten zu beziehen, um damit Handel zu treiben, oder spezielle, nach bestimmten Sachgebieten geordnete Listen anzubieten.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Vertrag mit der Mosse Adress AG (früher mit der Orell Füssli AG) über das Mosse-Adressbuch der Stadt Zürich, welchem der Stadtrat am 19. März 1997 zugestimmt hat (StRB Nr. 492). Die Abgabe dieser Daten steht in Übereinstimmung mit den §§ 5 und 6 DSVO (Datenschutzverordnung). Der Vertrag mit der Orell Füssli AG über das Adressbuch der Liegenschafteneigentümer der Stadt Zürich wurde per 31. Dezember 1997 aufgelöst, so dass keine Datenlieferungen mehr erfolgen.

Mit der Bekanntgabe von Personendaten ist vornehmlich die Einwohnerkontrolle bzw. das Personenmeldeamt beschäftigt. Gemäss § 9 DSG dürfen im Einzelfall ohne Einschränkung auf Gesuch hin Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf angegeben werden. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter werden für diese Aufgabe laufend geschult und auf den neuesten Stand des Wissens gebracht.

Nebst diesem Amt sind auch andere Ämter und Dienststellen im Bereich ihrer täglichen Arbeit und in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben mit dem Bearbeiten von Personendaten beschäftigt. Unter das Bearbeiten fällt nach § 2 DSG auch das Weitergeben von Personendaten. Die Voraussetzungen für die Weitergabe von Personendaten sind wiederum vom Datenschutzgesetz klar definiert, ebenfalls was die hierzu notwendige Anspruchsberechtigung des Empfängers betrifft. Als Empfänger sind andere öffentliche Organe oder auch private Personen und Organisationen zu verstehen, die mit einer öffentlichen Aufgabe betraut wurden. Werden Personendaten an private Personen oder Organisationen weitergegeben, so haben diese jeweils eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie diese Daten vorschriftsgemäss verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Wird eine Weitergabe der bearbeiteten Personendaten an Dritte beabsichtigt, zum Beispiel das Veröffentlichen von Forschungsstudien, so ist hierzu das vorgängige Einholen der Zustimmung des verantwortlichen Organs notwendig, das seinerzeit die Daten weitergegeben hatte.

Die Sperrung der Bekanntgabe von Daten an private Personen und Organisationen durch die betroffene Person gemäss § 11 DSG und § 7 der Datenschutzverordnung wird selbstverständlich strikte beachtet. Der Vollständigkeit halber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Bekanntgabe trotz Sperrung zulässig ist, wenn das öffentliche Organ dazu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn die gesuchstellende Person oder Organisation durch die Sperrung in der Verfolgung ihrer eigenen Rechte gegenüber der betroffenen Person behindert würde (§ 11 Abs. 2 DSG).

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber den verantwortlichen Organen genaue Vorgaben und Vorschriften für die Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten gemacht hat. Es ist den mit diesen Fragen konfrontierten Ämtern und Dienstabteilungen verwehrt, nach eigenem Gutdünken Personendaten weiterzugeben oder gar zu verkaufen.

Zu Frage 1: Dem Stadtrat ist mit Ausnahme des vorstehend erwähnten Falles nicht bekannt, dass unter Missachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes geschützte und gesperrte Personendaten von Departementen oder Dienstabteilungen ohne gültige Vollmachtserteilung an Dritte oder Versicherungen weitergegeben wurden, welche nicht in Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe standen.

Zu Frage 2:

a) Im Allgemeinen

Um allfällige Missbräuche im Bereich des Datenschutzes zu verhindern, verfügt die Stadtverwaltung seit Jahren über einen verwaltungsinternen Datenschutzbeauftragten. Neu wurde nun die verwaltungsunabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle für die Stadt Zürich

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, den Vorsteher des Finanzdepartements (5), die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, den Datenschutzbeauftragten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber-Stellvertreter